

## **Neue Entwicklungen zum Eintritt und Austritt von Freiberufler-Personengesellschaften**

Michael Wendt  
Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof

### **Abstract**

Scheiden Berufsträger aus einer Sozietät oder Gemeinschaftspraxis von Freiberuflern aus oder treten neue Berufsträger ein, können diese Vorgänge erhebliche Folgen für die Einkommensteuer der betreffenden Personen, aber ggf. auch für die anderen Berufskollegen haben. Bei der Planung solcher Vorgänge werden solche Folgen meist bedacht und führen zu vertraglichen Gestaltungen, die aber nicht immer Erfolg haben. Der Bundesfinanzhof (BFH), das oberste deutsche Steuergericht, hat im vergangenen Jahr zu mehreren solcher Gestaltungen Stellung genommen und dabei teils für die Berufsträger günstige, teils aber auch ungünstige Entscheidungen getroffen, die künftig beachtet werden müssen. In den zugunsten der Berufsträger entschiedenen Fällen steht noch nicht fest, ob die Finanzverwaltung die Urteile allgemein anwenden wird.

Eine besonders wichtige und seit 2001 streitig diskutierte Frage hat der BFH zugunsten der Freiberufler entschieden: Es ist möglich, ohne Einkommensteuerbelastung aus einer von den anderen Berufsträgern fortgeführten Sozietät oder Gemeinschaftspraxis auszuscheiden, wenn man „seine“ Mandanten bzw. Patienten künftig alleine betreuen will. Der BFH stellt diese Fälle des Ausscheidens einer Beendigung der Gesellschaft gleich, für die das Gesetz eine Steuerneutralität vorsieht, wenn Vermögen und Mandanten- bzw. Patientenstamm unter den Berufsträgern aufgeteilt werden (sog. Realteilung). Ob dies auch gilt, wenn ein Berufsträger anschließend sogleich wieder in eine andere Sozietät oder Gemeinschaftspraxis eintritt, ist aber noch unklar. Eine Stellungnahme dazu hat der BFH in einem anderen Urteilsfall vermieden. Die Praxis hofft auf Klärung durch die Entscheidung über ein dem Bundesverfassungsgericht vorliegendes Verfahren.

Schwierigkeiten für die Gestaltungspraxis werden Urteile des BFH zum Eintritt von jungen Partnern in Freiberufler-Personengesellschaften machen. Ein verbreitetes Modell, von dem man sich Steuerneutralität versprach, hat der BFH nicht gebilligt. Es besteht darin, dass der neu eintretende Gesellschafter ohne Geldzahlung eintreten kann, dafür aber dann einige Jahre zugunsten der Altgesellschafter weniger von dem Gewinn der Gesellschaft erhält. Lässt sich erkennen, bis zu welchem Höchstbetrag auf Gewinnanteile verzichtet werden soll - so war der entschiedene Fall gelagert -, steht dies einer Einmalzahlung gleich, die bei den Altgesellschaftern Einkommensteuer auslöst. Nicht praktikabel ist es nach zwei anderen Urteilen des BFH, den Juniorpartner stattdessen zunächst fast wie einen Angestellten zu behandeln. Dies kann besonders ungünstige Steuerfolgen haben, wenn nämlich dann für den auf die Altgesellschafter entfallenden Gewinn Gewerbesteuer anfällt. Das war das Ergebnis in dem vom BFH entschiedenen Fall einer jungen Ärztin, die zunächst probeweise in eine Gemeinschaftspraxis aufgenommen worden war.